Abteilung S

Bonn/Berlin, 4. August 2022
Durchwahl: [redacted]

*** Vermerk ***

Stellungnahme des TÜV Süd Industrie Service vom 14. April 2022 zur „Bewertung der konkreten technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRN II"
Anforderungen an Gutachten in atomrechtlichen Verfahren

Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, auf die Stellungnahme des TÜV Süd Industrie Service vom 14. April 2022 zu den Atomkraftwerken Gundremmingen C (KRN II) und Isar 2 (KKI 2) staatliche Entscheidungen zu stützen. Das ist jedoch nicht der Fall, weil der fragliche Text nicht den Anforderungen an ein Gutachten erfüllt.

Der TÜV Süd, der die Anforderungen an Gutachten kennt, bezeichnet seinen Text vom 14. April, den uns das bayerische Umweltministerium übersandt hat, selbst nicht als Gutachten. Das Ministerium tut dies auch nicht. Gleichwohl wird der Text in der Öffentlichkeit als Gutachten des TÜV bezeichnet. Der Text des TÜV Süd Industrie Service vom 14. April 2022 zur „Bewertung der konkreten technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des KKI 2 bzw. eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRN II" ist kein Gutachten.

Gründe

Der fragliche Text erfüllt die Anforderungen der Rahmenrichtlinie über die Gestaltung von Sachverständigengutachten in atomrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 15. Dezember 1983 (GMBl 1984, Nr. 2, S. 21) durchgängig nicht. Es sind insbesondere folgende Punkte relevant:

1. Im Gutachten ist die Fragestellung der Behörde eindeutig zu benennen (Nr. 2.a der Rahmenrichtlinie). Diese lautet nach dem Text des TÜV Süd, „die konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb ... darzustellen und zu bewerten." Der TÜV hatte also nicht den Auftrag, eine umfassende sicherheitstechnische Bewertung abzugeben. Gleichwohl endet der Text mit dem Ergebnis für KKI II: „Aus sicherheitstechnischer Sicht bestehen daher gegen den weiteren Betrieb … keine Bedenken." Die Bewertung des TÜV geht damit über den Auftrag hinaus. Es kann nur vermutet werden, dass den bayerischen Kollegen bei der Auftragsvergabe noch bewusst war, dass ein Sachverständige nur sagen darf „wie

sicher“ eine Anlage ist, aber der Staat sagen muss, ob das „sicher genug“ (für einen Weiterbetrieb) ist, also die rechtliche Bewertung aufgrund der sachverständigen Ermittlung trifft.

2. Der TÜV führt aus, eine Wiederinbetriebnahme des KRB II erfordere, dass die im Hinblick auf den Rückbau vorgenommenen Änderungen auf „Belassbarkeit geprüft und ggf. rückgängig gemacht werden“ müssten. Sodann stellt er fest, dass seine Prüfung ergeben habe, sämtliche Maßnahmen könnten zurückgenommen werden. Diese angebliche Prüfung schränkt der TÜV allerdings ein auf „die Maßnahmen, die der Betreiber im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens auf den betrachteten Themengebieten“ durchgeführt habe. Dennoch hält er, ohne auf diese Einschränkung hinzuweisen, im Ergebnis fest, dass eine Wiederinbetriebnahme aus technischer Sicht möglich sei. Nach Nr. 2.b der Richtlinie müssen jedoch Randbedingungen, unter denen die Antwort des Sachverständigen gegeben wird (Gutachtensbedingungen), im Gutachten deutlich hervorgehoben werden.

3. Zum KRB II kommt der TÜV zu dem Schluss, dass „die Anforderungen des sicherheitstechnischen und des sicherungstechnischen Regelwerks“ erfüllt würden. Diese pauschale Aussage verstößt gegen Nr. 2.c der Sachverständigen-Richtlinie. Danach müssen die Bewertungsmaßstäbe, die einschlägigen Richtlinien und Regeln benannt werden. Die Schlussfolgerung des TÜV ist nicht schlüssig, nachvollziehbar und transparent und verstößt somit auch gegen Nr. 2.f der Richtlinie.

4. Der TÜV weist darauf hin, dass eine periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) „einschließlich der Abarbeitung möglicher Folgepunkte … bisher immer betriebsbegleitend während des Leistungsbetriebs“ erfolgte. Es ist fraglich, ob es tatsächlich bisher keine Sicherheitsverbesserung im Zusammenhang mit einer PSÜ gab, die während des Revisionsstillstands durchgeführt wurden. Insoweit fehlt es an der Nachvollziehbarkeit nach Nr. 2.f der Richtlinie. Die darauf aufbauende Annahme, dass auch eine erneute PSÜ nach 13 Jahren wieder keine „Folgepunkte“ ergeben werde, ist eine Spekulation und verstößt somit gegen 2.d der Richtlinie. Danach muss deutlich zwischen ermittelten Fakten und Annahmen unterschieden werden.

5. Die Aussage, dass sich keine „Hinweise ergeben“ hätten, dass „die erforderliche Schadensvorsorge in Frage gestellt sein könnte“, ist ebenfalls keine in einem Gutachten zulässige Feststellung. Es wird der Bewertungsmaßstab nicht benannt (Nr. 2c der Sachvertändigen-Richtlinie) bzw. verschleiert, der Bezug auf Nicht-Hinweise stellt keine Tatsachenfeststellung dar.

6. Hinsichtlich der Ergebnisse einer neuen PSÜ nach 13 Jahren trifft der TÜV die Annahme, es sei nicht zu „besorgen“, dass „sich bei Durchführung einer neuen Sicherheitsüberprüfung sicherheitstechnische Defizite ergeben würde, die eine Nichteinhaltung der genannten Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe ergäben.“ Es handelt sich hierbei erneut um eine in einem Gutachten unzulässige Spekulation. Hinzu kommt, dass es sich bei den angegebenen „Schutzzielen“ und den „schutzzielorientierten Anforderungen“ um keinen definierten Bewertungsmaßstab im Sinne der Sachverständigen-Grundsätze handelt.

7. Der TÜV schreibt, er habe im Rahmen der Begutachtung der letzten PSÜ festgestellt, dass das KKI 2 die „Schutzziele" erfülle und die „Gefährdungs- bzw. Kernschadenshäufigkeiten in der Summe unterhalb der internationalen Orientierungswerte" lägen. Er beruft sich also auf eine vor 13 Jahren erfolgte Überprüfung, ohne darzulegen, welche Änderungen es in der Anlage und in den sicherheitstechnischen Anforderungen einschließlich des umfassend überarbeiteten kerntechnischen Regelwerks inzwischen ergeben haben. Besonders wenig nachvollziehbar ist seine implizite Bezugnahme auf die zuletzt bis 2009 durchgeführte Probabilistische Sicherheitsanlyse (PSA) als Teil der PSÜ. Denn in probabilistischer Hinsicht finden außerhalb der PSÜ keinerlei Untersuchungen statt, die neuere Erkenntnisse berücksichtigen könnten, so dass insoweit eine Alterung der Datenlage besonders relevant ist. Für Aussagen zur Kernschadenshäufigkeit ist eine aktuelle PSA zwingend erforderlich. Es ist somit in keiner Weise nachvollziehbar, dass der TÜV eine entsprechende Aussage trifft. Der TÜV selbst schränkt seine Feststellung mit der Angabe ein, dass aus „einer *nicht* innerhalb eines 10-Jahreszeitraums (13 Jahre!, Anmerkung) erfolgten Vorlage der Sicherheitsüberprüfung für das KKI 2 *nicht* abgeleitet werden kann, dass die erforderliche Schadensvorsorge *nicht* mehr gegeben ist." Es liegt auf der Hand, dass die Bewertung des TÜV als nicht nachvollziehbar belegte Aussage nicht in ein Gutachten gehört (Nr. 2. c–g der Sachverständigen-Richtlinie).

8. Für seine Aussage, „dass das KKI 2 die Anforderungen des sicherheits- und sicherungstechnischen Regelwerks erfüllt", benennt der TÜV keine Belege. Hinzu kommt, dass es sich um keinen klar definierten Bewertungsmaßstab (Nr. 2.c) handelt. Es müssen nach Nr. 3.c Spiegelstrich 2 der Richtlinie die verwendeten Regeln im Einzelnen genannt werden.

9. Mit der Aussage, dass keine technischen Maßnahmen erforderlich seien, die vor einem Weiterbetrieb umzusetzen seien, maßt sich der TÜV an, in die staatliche Verantwortung einzugreifen. Ein technisch-wissenschaftliches Gutachten dient der Tatsachenfeststellung. Es darf nicht darüber entscheiden, ob die mögliche Rechtsfolge einer Tatsachenfeststellung, der Weiterbetrieb, stattfinden darf. Dies unterliegt der staatlichen Bewertung. Dies gilt ebenso für die Schlussaussage, die erneut ohne Angabe des Bewertungsmaßstabs erfolgt, dass „aus sicherheitstechnischer Sicht … keine Bedenken gegen den weiteren Betrieb des KKI 2 nach dem 31.12.2022" bestünden.

Ergebnis

Die Stellungnahme des TÜV Süd Industrie Service vom 14. April 2022 erfüllt grundlegende Anforderungen an Gutachten und seriöse Sachverständigenaussagen nicht und sollte deshalb nicht zur staatlichen Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Gerrit Niehaus